

Anmeldung gem. § 15 Abs. 3
des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Empfänger

Stadt Burg
Fachbereich 1
Steuern
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

PK.: _____

Wird von der Stadt ausgefüllt

Beginn: _____ / _____

Steuernummer: 03. _____

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Familiennamen

Vorname

Geburtsdatum

Telefon (freiwillige Angabe)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am (Datum) _____

2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung (bei Mischlingen mindestens zwei Rassen angeben)

männlich weiblich

Geschlecht

Geburtsdatum

Hundemarke

Nein Ja, Anzahl: _____

Werden im gleichen Haushalt bereits Hunde gehalten?

Nein Ja

Leben in Ihrem Haushalt weitere volljährige Personen?

6. Volljährige Person

Name

Vorname

7. Volljährige Person

Name

Vorname

8. Volljährige Person

Name

Vorname

9. Volljährige Person

Name

Vorname

10. Volljährige Person

Name

Vorname

3. Kennzeichnung³

Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet.

Kennung des Transponders

Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer werde ich nachreichen.

³ Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit dem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

4. Herkunft des Hundes

- Vorbesitzer * Züchter / Tierhandlung Tierheim der Stadt: Zugelaufen
 Von eigener Hündin geworfen Bei Zuzug von mitgebracht.

* Bei Vorbesitzer Name und Anschrift

5. Zahlungsweise

Sollten Sie sich für ein Lastschriftverfahren zur Einziehung der Steuer interessieren, verwenden Sie bitte das hierfür vorgesehene Formblatt „SEPA-Lastschriftmandat“.

- jährlich zum 01.07. bezahlen.
 halbjährlich zum 15.05., 15.11. bezahlen.

Gewünschte Zahlungsweise (bitte für das SEPA-Verfahren angeben)

Ort, Datum

Unterschrift

Anmeldung gem. § 15 Abs. 3
des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Empfänger

Stadt Burg
Fachbereich 2
Sachgebiet Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
In der Alten Kaserne 2
39288 Burg

Az.: 3295-

Wird von der Stadt ausgefüllt

Beginn: /

Steuernummer: 03.

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Angaben zur Hundehalterin / zum Hundehalter

Familienname

Vorname

Geburtsdatum

Telefon (freiwillige Angabe)

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Ich habe die Hundehaltung aufgenommen am (Datum)

2. Angaben zum Hund

Rasse / Kreuzung (bei Mischlingen mindestens zwei Rassen angeben)

männlich weiblich

Geschlecht

Geburtsdatum

Hundemarke

Nein Ja, Anzahl:

Werden im gleichen Haushalt bereits Hunde gehalten?

Nein

Ja

Leben in Ihrem Haushalt weitere volljährige Personen?

11. Volljährige Person

Name

Vorname

12. Volljährige Person

Name

Vorname

13. Volljährige Person

Name

Vorname

14. Volljährige Person

Name

Vorname

15. Volljährige Person

Name

Vorname

3. Kennzeichnung⁴

Der Hund ist mit einem Transponder gekennzeichnet.

Kennung des Transponders

Der Hund ist noch nicht mit einem Transponder gekennzeichnet. Die Kennnummer werde ich nachreichen.

⁴ Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist jede Person oder Stelle, die einen Hund hält, verpflichtet, den Hund **spätestens sechs Monate nach der Geburt** durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt mit dem Transponder (elektronisch lesbarer Mikrochip) kennzeichnen zu lassen.

4. Herkunft des Hundes

- Vorbesitzer * Züchter / Tierhandlung Tierheim der Stadt: Zugelaufen
 Von eigener Hündin ge- Bei Zuzug von _____ mitgebracht.
worfen

* Bei Vorbesitzer Name und Anschrift

5. Haftpflichtversicherung

Eine Haftpflichtversicherung gem. § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (Mindestversicherungssumme: eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden)⁵

- habe ich abgeschlossen. Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes ist dem Antrag beigefügt.
werde ich abschließen. Die Bescheinigung des Versicherers über das Bestehen einer Haftpflichtversicherung nach § 113 Abs. 2 des Versicherungsvertragsgesetzes sende ich nach.

Ort, Datum

Unterschrift

⁵ Hinweis: Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, **spätestens drei Monate nach der Geburt** des Hundes eine Haftpflichtversicherung über mindestens eine Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden abzuschließen.

SEPA-Lastschriftmandat

Bitte für jede Forderung ein separates SEPA-Lastschriftmandat ausfüllen.

DE34 ZZZO 0000 0002 30

Gläubiger-Identifikationsnummer

Mandatsreferenz (Wird von der Stadt Burg ausgefüllt)

1. Einzugsermächtigung

Ich ermächtige die Stadt Burg widerruflich, die von mir zu entrichtende Zahlung bei Fälligkeit durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

2. SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Stadt Burg, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadt Burg auf mein Konto gezogene Lastschrift einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Es handelt sich um eine

halbjährliche Zahlung

jährliche Zahlung

Zutreffendes bitte ankreuzen

Art der Forderung

z.B. Gewerbe-, Grund-, Hundesteuer, Straßenreinigung, Beiträge

Kassenzeichen

Bitte unbedingt angeben!

Gültig ab

Monat/Jahr

Elternbeitrag (Nur auszufüllen, wenn es sich bei der Art der Forderung um einen Elternbeitrag handelt)

Familienname des Kindes

Vorname des Kindes

Anschrift des Zahlers

Straße, Hausnummer

PLZ

Ort

Land

Bankverbindung des Zahlers

Name und Vorname des Kontoinhabers

Geldinstitut

BIC

IBAN

Die Einzugsermächtigung gilt auch für zukünftige Änderungen der Forderung bis zum Widerruf des Kontoinhabers.

Ort, Datum

Unterschrift des Zahlers

Hinweise zur Datenverarbeitung:

Die Erhebung und Verarbeitung der oben stehenden personengebundenen Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, zum Voreigentümer des Hundes: Familienname, Vorname, Wohnanschrift sowie die Angaben zum gehaltenen Hund, erfolgen auf der Grundlage von Rechtsvorschriften (hier: Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren des Landes Sachsen-Anhalt – HundeG LSA, Hundesteuersatzung der Stadt Burg) und sind somit auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) rechtmäßig. Durch ihre Unterschrift erklärt die betroffene Person in ihrer Eigenschaft als Hundehalter/in, dass sie über die Datenerhebung – und Verarbeitung in Kenntnis gesetzt ist und auf eine gesonderte Information über die betreffenden personenbezogenen Daten verzichtet wird, da ihr eine Kopie der Anmeldung ausgehändigt wurde. Die Dauer der Datenverarbeitung hängt im Wesentlichen von der Dauer der Hundehaltung ab, ist also zunächst unbestimmt. Auf Grund von § 15 HundeG LSA müssen folgende personengebundenen Daten bzw. Angaben erhoben und durch Eintragung in das zentrale Hunderegister des Landes Sachsen-Anhalt an das Landesverwaltungsamt als zuständiger Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt werden:

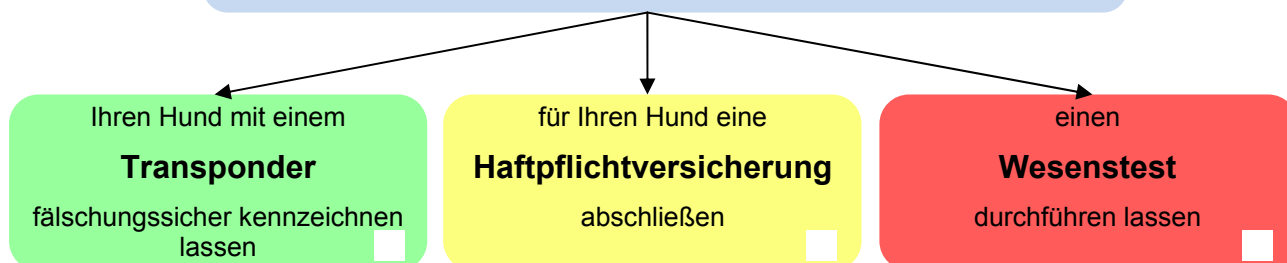
1. das Geschlecht und das Geburtsdatum des Hundes,
2. die Kennnummer des Transponders des Hundes,
3. die Rassezugehörigkeit des Hundes oder, soweit feststellbar, die Angabe der Kreuzung einschließlich diesbezüglicher behördlicher Feststellungen,
4. der Name und die Anschrift der Hundehalterin oder des Hundehalters,
5. die Angaben über das Bestehen der nach § 2 Abs. 3 abzuschließenden Haftpflichtversicherung,
6. die Bezeichnung der Behörde, bei der der Hund geführt wird,
7. nach diesem Gesetz erteilte Erlaubnisse und bestandskräftig abgelehnte Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis,
8. bestandskräftige Beschränkungen der Befugnis zum Halten und Führen eines Hundes (insbesondere Haltungsverbote und -beschränkungen, Maulkorb- und Anleinzwang auch nach Maßgabe des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt),
9. Bissvorfälle einschließlich der Angaben zu entstandenen Sach- und Personenschäden,
10. sonstige Vorfälle, durch die Menschen von dem Hund nicht unerheblich belästigt wurden oder andere Tiere gehetzt wurden.

Soweit die anmeldende Person freiwillig personengebundene Daten (Telefon, Bankverbindung) angibt, willigt sie mit der Unterzeichnung der Anmeldung in deren Verarbeitung ein und bestätigt somit deren Rechtmäßigkeit gemäß Art. 6 Abs. 1 a) EU-DSGVO.

Im Übrigen wird hinsichtlich der Verarbeitung von personengebundenen Daten von betroffenen Personen durch die Stadt Burg unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) auf die **Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH)**, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, verwiesen. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Stadt Burg unter dem Kurzlink: <https://stadt-burg.de/datenschutz> direkt heruntergeladen bzw. aufgerufen werden. Daneben kann das Amtsblatt auch in den Räumen der Stadtverwaltung Burg eingesehen oder auf Abforderung ein Ausdruck des Amtsblattes ausgehändigt werden.

Vorschriften über das Halten und Führen von Hunden in Sachsen-Anhalt Informationen für alle Hundehalterinnen und Hundehalter

Seit dem 01. März 2009 gilt in Sachsen-Anhalt das
Hundegesetz.
Als Hundehalter müssen Sie danach



Der Transponder...

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) Ihrem Hund von jedem niedergelassenen Tierarzt eingesetzt werden. Diese Art der Kennzeichnung ist bei Hunden bereits jetzt weit verbreitet und seit einiger Zeit für den Reiseverkehr mit Hunden innerhalb der Europäischen Union vorgeschrieben. Die Einzelheiten erfahren Sie am besten bei Ihrem Tierarzt.

Die Haftpflichtversicherung...

kann (wenn nicht ohnehin schon geschehen) bei vielen Versicherungsgesellschaften abgeschlossen werden. Die Mindestversicherungssumme muss 1 Million Euro für Personen- und Sachschäden sowie 50.000 Euro für sonstige Vermögensschäden betragen. Aus der Versicherungsbescheinigung muss eindeutig hervorgehen, welcher Hund versichert ist. Am besten trägt die Versicherungsgesellschaft dort die Chipnummer des Hundes ein.

Der Wesenstest...

soll bei Hunden gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hundeverbringungs- und -einfuhrbeschränkungsgesetzes (HundVerbrEinfG) nachweisen, dass der Hund zu sozialverträglichem Verhalten in der Lage ist.